

Schutz von Berufsgeheimnissen und personenbezogenen Daten

**Verpflichtungen des Verlags als Dienstleister, soweit der Verlag vom Kunden,
der als Angehöriger eines bestimmten Berufs gemäß § 203 StGB einer Berufsverschwiegenheit unterliegt,
gemäß der anwendbaren berufsrechtlichen Vorschrift (§ 43e BRAO, § 26a BNotO, § 39c PAO; § 62a StBerG oder § 50a WPO)
„im Rahmen seiner Berufsausübung mit Dienstleistungen beauftragt wird“**

1. Verpflichtung des Verlags zur Verschwiegenheit:

Der Kunde verpflichtet den Verlag gemäß den in Ziffer 1 genannten Vorschriften) zur Verschwiegenheit über alle „Tatsachen, auf die sich die“ den Kunden als in § 203 Abs. 1 Nr. 3 und 3a StGB genannten Berufsträger treffende berufsrechtliche „Verpflichtung zur Verschwiegenheit gemäß § 43a Abs. 2 Satz 1 BRAO [bzw. der anderen anwendbaren Vorschrift, vgl. oben] bezieht“ und zu denen der Kunde dem Verlag möglicherweise „den Zugang eröffnet“, wenn in den Beck-Noxtua bereitgestellten Inhalten derartige Informationen enthalten sind.

2. Strafrechtliche Folgen einer Pflichtverletzung:

Der Kunde weist den Verlag darauf hin, dass gemäß § 203 Abs. 4 Satz 1 StGB „mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe“ bestraft wird, „wer unbefugt ein fremdes Geheimnis offenbart, das ihm bei der Ausübung oder bei Gelegenheit seiner Tätigkeit als mitwirkende Person“ (d.h. als Person, die gemäß § 203 Abs. 3 StGB an der beruflichen Tätigkeit der in § 203 Abs. 1 und 2 StGB genannten Personen [Rechtsanwälte usw.] mitwirkt) „bekannt geworden ist“ und dass gemäß § 203 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 StGB ebenso bestraft wird, wer „als mitwirkende Person sich einer weiteren mitwirkenden Person, die unbefugt ein fremdes, ihr bei der Ausübung oder bei Gelegenheit ihrer Tätigkeit bekannt gewordenes Geheimnis offenbart, bedient und nicht dafür Sorge getragen hat, dass diese zur Geheimhaltung verpflichtet wurde“.

3. Beschränkung der Kenntnisnahme/kein Training:

Der Kunde verpflichtet den Verlag gemäß § 43e Abs. 3 BRAO (bzw. der anderen anwendbaren Vorschrift, vgl. oben), „sich nur insoweit Kenntnis von fremden Geheimnissen zu verschaffen, als dies zur Vertragserfüllung erforderlich ist“, z.B. wenn und soweit dies bei der Analyse eines Funktionsfehlers unvermeidlich ist; nicht aber zu anderen Zwecken, etwa zur allgemeinen Optimierung des KI-Systems. Ein Training des Beck-Noxtua zugrundeliegenden KI-Models unter Nutzung der Eingaben und den übermittelten Inhalten des Kunden und der berechtigten Nutzer findet nicht statt.

4. Heranziehung weiterer Personen (Beschäftigte und Unterbeauftragung):

Der Verlag ist berechtigt, „weitere Personen zur Erfüllung des Vertrags heranzuziehen“ (§ 43e Abs. 2 Nr. 3 BRAO bzw. die andere anwendbare Vorschrift, vgl. oben). Dies umfasst Beschäftigte des Verlags, die im Sinne des Art. 29 DSGVO „unter der Aufsicht“ des Verlags Zugang zu personenbezogenen Daten haben, und technische Dienstleister, deren Dienste als „weitere Auftragsverarbeiter“ (Unterauftragsverarbeiter) im Sinne des Art. 28 Abs. 4 DSGVO der Verlag in Anspruch nimmt.

5. Pflichten des Verlags bei der Heranziehung weiterer Personen:

Der Verlag hat die gemäß Ziffer 4 herangezogenen Personen in Textform (i) „unter Belehrung über die strafrechtlichen Folgen einer Pflichtverletzung zur Verschwiegenheit zu verpflichten“ und (ii) dazu „zu verpflichten, sich nur insoweit Kenntnis von fremden Geheimnissen zu verschaffen, als dies zur Vertragserfüllung erforderlich ist,“ und (iii) im Falle eines Dienstleisters „festzulegen, ob der Dienstleister befugt ist, weitere Personen zur Erfüllung des Vertrags heranzuziehen; für diesen Fall ist dem Dienstleister aufzuerlegen, diese Personen in Textform zur Verschwiegenheit zu verpflichten“ (§ 43e Abs. 3 BRAO bzw. die andere anwendbare Vorschrift, vgl. oben). Der Verlag ist verpflichtet, die Zusammenarbeit mit einem Dienstleister „unverzüglich zu beenden, wenn die Einhaltung der dem Dienstleister gemäß § 43e Abs. 3 BRAO [bzw. die andere anwendbare Vorschrift, vgl. oben] zu machenden Vorgaben nicht gewährleistet ist.“

6. Kundenbetreuung:

Der Verlag ist berechtigt, Beck-Noxtua Vertrieb GmbH, Wilhelmstr. 9, 80801 München, für die Erfüllung des Vertrages heranzuziehen und mit dem Kundendienst für Beck-Noxtua zu beauftragen. Die Verpflichtungen gemäß Ziffer 1 bis 3 gelten für Beck-Noxtua Vertrieb GmbH entsprechend. Gestattet der Verlag Beck-Noxtua Vertrieb GmbH die Heranziehung weiterer Personen zur Vertragserfüllung, finden die Pflichten gemäß Ziffer 5 für Beck-Noxtua Vertrieb GmbH entsprechende Anwendung.

7. Dienstleister für den technischen Betrieb der KI-Anwendung:

Der Verlag ist berechtigt, Noxtua AG, Große Hamburger Str. 17, 10115 Berlin, zur Erfüllung des Vertrages heranzuziehen und mit dem technischen Betrieb der von Beck-Noxtua zu beauftragen. Die Verpflichtungen gemäß Ziffer 1 bis 3 gelten für Noxtua AG entsprechend. Gestattet der Verlag Noxtua AG die Heranziehung weiterer Personen zur Vertragserfüllung, finden die Pflichten gemäß Ziffer 5 für Noxtua AG entsprechende Anwendung. Noxtua AG ist berechtigt, Telekom Deutschland GmbH, Landgrabenweg 151, 53227 Bonn; IONOS SE, Elgendorfer Straße 57, 56410 Montabaur; T-Systems Schweiz AG, Industriestrasse 21, CH-3052 Zollikofen, sowie deren jeweilige unterbeauftragte Dienstleister zur Erfüllung des Vertrages heranzuziehen

8. Ort der Dienstleistungen:

Der Verlag erbringt seine vertraglich geschuldeten Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Bereitstellung von Beck-Noxtua in Deutschland. Der Verlag stellt sicher, dass die beauftragten Dienstleister und die von diesen unterbeauftragten Dienstleister ihre Dienstleistungen nur in Ländern erbringen, in denen der dort bestehende Schutz der Geheimnisse dem Schutz in Deutschland vergleichbar ist, und in jedem Fall nur innerhalb der Europäischen Union oder des EWR oder in der Schweiz. Der Verlag ist verpflichtet, die Zusammenarbeit mit einem Dienstleister unverzüglich zu beenden, wenn dies nicht gewährleistet ist.